

## **Beschlußempfehlung**

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes  
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts**

**– Drucksachen 13/2440, 13/2764, 13/3904, 13/4211, 13/4239, 13/4687,  
13/4758, 13/4865 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Arno Walter**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Das vom Deutschen Bundestag in seiner 89. Sitzung am 29. Februar 1996 beschlossene Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.
2. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von § 22 des Bundessozialhilfegesetzes – Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – (Drucksache 13/4614) wird für erledigt erklärt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die in der Anlage zu Nummer 1 enthaltenen Änderungen und die Nummer 2 gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 26. Juni 1996

**Der Vermittlungsausschuß**

**Dr. Heribert Blens**

Vorsitzender

**Dr. Arno Walter**

Berichterstatter

## Anlage

## Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts

## Zu Artikel 1 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird in § 3 a der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Dies gilt nicht, wenn eine geeignete stationäre Hilfe zumutbar und eine ambulante Hilfe mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen.“

2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

3 a. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils sind nicht zu berücksichtigen, wenn eine Hilfesuchende schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut.“

3. In Nummer 7 Buchstabe b wird in § 17 Abs. 1 Satz 4 das Wort „Förderung“ durch die Wörter „Abgeltung der Leistung“ ersetzt.

4. Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

8. Dem § 18 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Soweit es im Einzelfall geboten ist, kann auch durch Zuschüsse an den Arbeitgeber sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen darauf hingewirkt werden, daß der Hilfeempfänger Arbeit findet. Die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes bleiben unberührt.

„(5) Nimmt ein Hilfeempfänger eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf, kann ihm bis zur Dauer von sechs Monaten ein monatlicher Zuschuß gewährt werden. Der Zuschuß kann bei Vollzeitwerbstätigkeit im ersten Monat bis zur Höhe des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand festgesetzt werden und vermindert sich monatlich.“

5. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

9. In § 22 werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2)\* Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung zum 1. Juli eines Jahres die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 5 fest. Sie können dabei die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen.

(3) Die Regelsätze sind so zu bemessen, daß der laufende Bedarf dadurch gedeckt werden kann. Die Regelsatzbemessung hat Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung ist zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.

(4) Die Regelsatzbemessung hat zu gewährleisten, daß bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze zusammen mit Durchschnittsbeträgen für Kosten von Unterkunft und Heizung sowie für einmalige Leistungen und unter Berücksichtigung des abzusetzenden Betrages nach § 76 Abs. 2 a Nr. 1 unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einem alleinverdienenden Vollzeitbeschäftigten bleiben.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Bemessung und Fortschreibung. Die Regelsatzverordnung kann einzelne laufende Leistungen von der Gewährung nach Regelsätzen ausnehmen und über die Gestaltung Näheres bestimmen.

(6) Die am 30. Juni 1996 geltenden Regelsätze erhöhen sich mit Wirkung vom 1. Juli 1996 um 1 vom Hundert. Zum 1. Juli 1997 und zum 1. Juli 1998 erhöhen sich die Regelsätze um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern.“

6. Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Personen, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder

2. unter 65 Jahren und erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind

und einen Ausweis nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen G besitzen, ist ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Absatz 1 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt für Personen weiter, für die zu diesem Zeitpunkt ein Mehrbedarf nach dieser Vorschrift anerkannt war."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Für werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche ist ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.“

7. Nummer 13 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß folgender Satz angefügt wird:

„Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils, bei dem eine Hilfesuchende lebt, sind nicht zu berücksichtigen, wenn die Hilfesuchende schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut.“

8. Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

„15a. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Erstattungsansprüche ist § 102 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch maßgeblich.“

9. Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:

„16. Dem § 67 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Blindenhilfe sind Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch mit bis zu 70 vom Hundert anzurechnen.“

10. Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

„16a. § 69b Abs. 3 wird gestrichen.“

11. Nummer 22 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung wird von dem Einkommen, das der Hilfeempfänger aus einer entgeltlichen Beschäftigung erzielt, die Aufbringung der Mittel in Höhe von einem Achtel des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand zuzüglich 25 vom Hun-

dert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der Beschäftigung nicht verlangt.“

12. In Nummer 24 wird in Buchstabe b die Angabe „§ 20a Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 5“ ersetzt.

13. In Nummer 26 werden die Buchstaben d und e wie folgt gefaßt:

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die am 18. Juli 1995 vereinbarten oder durch die Schiedsstelle festgesetzten Pflegesätze dürfen bezogen auf das Jahr 1995 beginnend mit dem 1. April 1996 in den Jahren 1996, 1997 und 1998 jährlich nicht höher steigen als 2 vom Hundert im Beitrittsgebiet und 1 vom Hundert im übrigen Bundesgebiet. In begründeten Einzelfällen, insbesondere um den Nachholbedarf bei der Anpassung der Personalstruktur zu berücksichtigen, kann im Beitrittsgebiet der jährliche Steigerungssatz um bis zu 0,5 vom Hundert erhöht werden. Werden nach dem 31. Dezember 1995 für Einrichtungen oder für Teile von Einrichtungen erstmals Vereinbarungen abgeschlossen, sind als Basis die Vereinbarungen des Jahres 1995 von vergleichbaren Einrichtungen zugrunde zu legen. Wird im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem eine Vereinbarung besteht, der Zweck der Einrichtung wesentlich geändert oder werden erhebliche bauliche Investitionen vorgenommen, gilt Satz 3 entsprechend. Werden nach dem 31. Dezember 1995 erstmals unterschiedliche Pflegesätze für einzelne Leistungsbereiche oder Leistungsangebote mit einer Einrichtung vereinbart, dürfen die sich hieraus ergebenden Veränderungen den Rahmen nicht übersteigen, der sich aus einer einheitlichen Veranlagung der Gesamtleistungsangebote nach Satz 1 ergeben würde.“

e) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Vereinbarungen nach dem Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe getroffen worden sind. Absatz 6 findet Anwendung. Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nur verpflichtet, wenn hierüber entsprechende Vereinbarungen nach Abschnitt 7 getroffen worden sind.“

14. In Nummer 27 wird § 93b Abs. 1 wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 mit der Maßgabe, daß die Wörter „; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung“ gestrichen werden.

15. Nummer 29 wird wie folgt gefaßt:

„29. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 5 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß nach den Wörtern „Mitglieder der Schiedsstelle,“ die Wörter „die Rechtsaufsicht,“ eingefügt werden.

16. Die Nummern 35 und 37 werden gestrichen.

17. Nummer 38 wird wie folgt gefaßt:

„38. Vor § 144 wird folgender § 143 eingefügt:

„§ 143

Übergangsregelung für ambulant Betreute

Für Empfänger von Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege, deren Betreuung am 26. Juni 1996 durch von ihnen beschäftigte Personen oder ambulante Dienste sichergestellt wird, gilt § 3 a in der am 26. Juni 1996 geltenden Fassung.“

18. Nummer 39 wird wie folgt gefaßt:

„39. § 152 wird wie folgt gefaßt:

„§ 152

Maßgaben des Einigungsvertrages

Die Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages sind nicht mehr anzuwenden. Die darüber hinaus noch bestehenden Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages sind im Land Berlin nicht mehr anzuwenden.“

#### Zu Artikel 3 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe a werden in § 45 Abs. 3 Satz 4 die Wörter „im Benehmen mit dem Träger der Sozialhilfe“ durch die Wörter „nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe“ ersetzt.

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Sofern bis zum 23. Mai 1996 für Einrichtungen, die Leistungen nach den §§ 32, 34 oder nach § 41 in Verbindung mit § 34 erbringen, noch keine neuen Pflegesätze für das Jahr 1996 oder die Folgejahre vereinbart worden sind, dürfen die am 1. Januar 1996 geltenden Pflegesätze bezogen auf das Jahr 1996 beginnend mit dem 1. Juli 1996 in den Jahren 1996, 1997 und 1998 jährlich nicht höher steigen als 2 vom Hundert im Beitrittsgebiet und 1 vom Hundert im übrigen Bundesgebiet. In begründeten Einzelfällen, insbesondere um

den Nachholbedarf bei der Anpassung der Personalstruktur zu berücksichtigen, kann im Beitrittsgebiet der jährliche Steigerungssatz um bis zu 0,5 vom Hundert erhöht werden. Sind bis zum 23. Mai 1996 bereits neue Pflegesätze für 1996 oder die Folgejahre vereinbart worden, so gelten die Sätze 1 und 2 im Hinblick auf die Jahre 1997 und 1998 entsprechend.

(3) Werden nach dem 30. Juni 1996 für Einrichtungen nach Absatz 2 oder Teile davon erstmals Vereinbarungen abgeschlossen, so sind als Basis die Vereinbarungen zugrunde zu legen, die von vergleichbaren Einrichtungen bis zum 23. Mai 1996 geschlossen worden sind. Wird im Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit dem eine Vereinbarung besteht, der Zweck der Einrichtung wesentlich geändert oder werden erhebliche bauliche Investitionen vorgenommen, so gilt Satz 1 entsprechend. Werden nach dem 30. Juni 1996 erstmals unterschiedliche Pflegesätze für einzelne Leistungsbereiche oder Leistungsangebote mit einer Einrichtung vereinbart, so dürfen die sich hieraus ergebenden Veränderungen den Rahmen nicht übersteigen, der sich aus einer einheitlichen Veranlagung der Gesamtleistungsangebote nach Absatz 2 Satz 1 ergeben würde.“

#### Zu Artikel 5 (Änderung des Schwerbehindertengesetzes)

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 werden folgende Nummern 01 bis 03 eingefügt:

„01. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Personen, die nach § 19 des Bundessozialhilfegesetzes in Arbeitsverhältnissen beschäftigt werden.“

02. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl „4“ die Angabe „oder 6“ angefügt.

03. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.“

2. In Nummer 3 wird in § 55 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „75 vom Hundert“ durch die Angabe „50 vom Hundert“ ersetzt.

#### Zu Artikel 7 (Änderung des Heimgesetzes)

In Nummer 6 Buchstabe b werden in § 12 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „im Benehmen mit dem Träger der Sozialhilfe“ durch die Wörter „nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe“ ersetzt.

**Zu Artikel 9 a – neu –** (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9 a eingefügt:

Artikel 9 a  
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Anspruch auf Hilfe in einer Einrichtung (§ 25 b Abs. 1 Satz 2) oder auf Pflegegeld (§ 26 c Abs. 8) steht, soweit die Leistung dem Hilfesuchenden gewährt worden wäre, nach seinem Tode demjenigen zu, der die Hilfe erbracht oder die Pflege geleistet hat.“

2. § 27 h wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Für die Vergangenheit kann der Träger der Kriegsofferfürsorge den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des Bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Gewährung der Hilfe schriftlich mitgeteilt hat.“

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Der Träger der Kriegsofferfürsorge kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Hilfeempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Hilfeempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.“

**Zu Artikel 16 Satz 3** (Inkrafttreten)

Artikel 16 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 1996 in Kraft.“





